

Konzessionsvertrag



Konzessionsvertrag über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung

zwischen

Einwohnergemeinde Risch (nachfolgend Gemeinde Risch),
vertreten durch den Gemeinderat und dieser durch den Gemeindepräsidenten Peter Hausherr und die Gemeindeschreiberin Silja Studer,

und

Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung (nachfolgend WGR),
vertreten durch die Verwaltung und diese durch den Präsidenten Urs Holzgang und die Aktuarin Ursula Stocker-Rust,

über die Übertragung der öffentlichen Wasserversorgung

Art. 1 Vertragsgegenstand

¹ Die Gemeinde Risch erteilt der WGR während der Dauer dieses Vertrages den Auftrag und die Konzession für die alleinige gewerbsmässige Abgabe von Trink-, Brauch- und Löschwasser und für die Erstellung der hierzu notwendigen Infrastruktur im Gebiet der Einwohnergemeinde Risch.

² Das Konzessionsgebiet umfasst das Gemeindegebiet der politischen Einwohnergemeinde Risch. In jenen Gemeindegebieten, in denen die WGR aus technischen und wirtschaftlichen Gründen auf die Abgabe von Wasser verzichtet, ist die Gemeinde Risch berechtigt, anderweitige Konzessionen zu erteilen. Bestehende Privatversorger werden durch diese Konzession nicht berührt.

³ Die WGR liefert Wasser in genügender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität gemäss den Vorgaben und Normen für öffentliche Wasserversorgungen.

⁴ Die Versorgungspflicht der WGR erstreckt sich auf die Bauzonen im Konzessionsgebiet.

Art. 2 Brandschutz

¹ Die WGR erstellt die von der kantonalen Feuerpolizei verlangten Hydranten und die zugehörigen Stichleitungen. Für die Erstellung der Hydranten wird eine separate Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien (WGR und Gemeinde Risch) abgeschlossen. In dieser Vereinbarung werden insbesondere der pauschale Kostenanteil der Gemeinde Risch an den Erstellungskosten sowie die Modalitäten zur periodischen Anpassung dieser Vereinbarung geregelt. Die Hydranten stehen im Besitz der Gemeinde Risch.

² Die Kosten für die aus feuerpolizeilichen Gründen vorgeschriebenen jährlichen Hydrantenkontrollen sowie der Unterhalt der Hydranten werden abzüglich allfälliger Subventionen von der Gemeinde Risch übernommen.

³ Bei Feuergefahr steht der Wasservorrat uneingeschränkt der Feuerwehr zur Verfügung. Das Feuerwehrkommando hat jederzeit das Recht, den Wasservorrat in den Reservoirs zu prüfen.

Art. 3 Sicherstellung der Wasserversorgung

¹ Die WGR ist zuständig für den Erlass ihrer Statuten, des Reglements, der Vollzugsverordnung sowie der Tarife. Die Tarife sind Bestandteil der Vollzugsverordnung.

² Die im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Konzessionsvertrages geltenden Statuten, das Reglement sowie die Vollzugsverordnung inklusive Tarife werden den Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Risch im Rahmen der Genehmigung des Konzessionsvertrages zur Kenntnis gebracht.

³ Der Gemeinderat übt die Kontrolle über die Wasserversorgung aus. Er ordnet die erforderlichen Massnahmen an, wenn die Sicherstellung der Wasserversorgung gefährdet ist oder nicht mehr gewährleistet werden kann.

⁴ Der Gemeinderat ist berechtigt, jederzeit Einsicht in die Plan- und Rechnungsunterlagen zu nehmen. Die WGR ist verpflichtet, dem Gemeinderat Auskunft zu geben.

Art. 4 Reglement

¹ Die WGR erlässt ein Reglement, das mindestens Vorschriften enthält über

- a. die Versorgungsaufgabe,
- b. die Erstellung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen und Hausinstallationen sowie die Rechtsverhältnisse daran,
- c. die Ausgestaltung des Wasserbezugsverhältnisses, einschliesslich des Verfahrens zur Erteilung von Anschlussbewilligungen,
- d. die Spezialfinanzierung durch Gebühren und Beiträge.

² Das Reglement der WGR ist integrierender Bestandteil dieses Vertrags.

Art. 5 Wasserversorgungsplanung

Die Gemeinde Risch hat der WGR die für die Wasserversorgungsplanung nötigen Daten und Grundlagen (z.B. Bauzonenplanung, Bevölkerungsentwicklung usw.) zur Verfügung zu stellen.

Art. 6 Anlagen der Wasserversorgung

¹ Die WGR plant, projiziert, erstellt, unterhält und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet.

² Die Gemeinde Risch ist berechtigt, die Anlagen überprüfen zu lassen. Die WGR gewährt ihr Zutritt zu den Anlagen.

³ Die WGR verpflichtet sich, über sämtliche Leitungen und Hydranten in ihrem Versorgungsgebiet eine Plandokumentation anzulegen und der Gemeinde Risch unentgeltlich einen Plansatz digital zur Verfügung zu stellen. Die Pläne sind periodisch nachzuführen.

Art. 7 Beanspruchung von privatem und öffentlichem Grund

¹ Die WGR hat das Recht, öffentlichen Grund im von ihr versorgten Gemeindegebiet für das Verlegen von Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie im Zusammenhang mit dem Betrieb und Unterhalt der betreffenden Anlagen unentgeltlich zu benutzen. Die erstellten Anlagen bleiben Eigentum der WGR.

² Die WGR verpflichtet sich, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils der Gemeinde Risch zu melden. Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von der WGR so schnell als möglich entsprechend den Weisungen des Gemeindebauamtes auszuführen.

³ Die von der WGR zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihr auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, welchen die Normalien der Gemeinde Risch vorsehen. Die WGR informiert die Gemeinde Risch, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten.

⁴ Werden durch Arbeiten der Gemeinde Risch im Bereich des Versorgungsnetzes Leitungen der WGR in Mitleidenschaft gezogen, so hat die Gemeinde Risch die Anpassung des Leitungsnetzes, einschliesslich der dadurch bedingten Grab- und Belagsarbeiten, auf eigene Kosten zu übernehmen.

⁵ Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind vorgängig oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen einzulegen oder, wenn notwendig oder zweckmässig, zu verstärken oder zu reparieren. Die Gemeinde Risch orientiert die WGR, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben. Die Leitungstrassees sind von der WGR im Einvernehmen mit dem Gemeindebauamt jeweils vor Beginn der Strassenbauarbeiten zu bestimmen.

⁶ Die Gemeinde Risch ist der WGR auf deren Ersuchen beim Erwerb von Durchleitungsrechten behilflich.

Art. 8 Finanzierungsgrundsätze

¹ Die Wasserversorgung ist finanziell selbsttragend zu betreiben. Die Gebühren sind verursachergerecht zu gestalten und das Äquivalenzprinzip ist zu beachten.

² Die WGR führt eine Spezialfinanzierung. Die jährliche Einlage muss in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der Anlagen stehen. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung müssen die dauernde Werterhaltung der Anlagen gewährleisten. Sie sind vorab für die Abschreibungen zu verwenden. Einmal pro Legislaturperiode wird zuhanden des Gemeinderates ein Reporting mit Eckdaten zum Durchschnittsalter der Leitungen sowie zur Investitions- und Finanzplanung erstellt.

³ Die WGR kann Anschlussgebühren, Grund- und Verbrauchsgebühren, Verwaltungsgebühren, Mahngebühren sowie Beiträge erheben. Mit den Anschlussgebühren werden die Kosten für die Erstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen gedeckt. Grund- und Verbrauchsgebühren dienen zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgung.

Art. 9 Hoheitliche Befugnisse und Rechtsschutz

¹ Die WGR ist verpflichtet, die Gebührenrechnungen in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen und ein Einspracheverfahren vorzusehen. Zudem ist sie berechtigt, die gegenüber Benützern mit der Wasserlieferung zusammenhängenden Verpflichtungen im Einzelfall durch Verfügungen festzulegen. Es handelt sich dabei um Entscheide im Sinne von § 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Sie können durch Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden (§ 40 Abs. 1 VRG). Anwendbar sind die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

² Für allfällig nicht bezahlte Gebühren und Forderungen aus dem Wasserbezugsverhältnis sowie für die Kosten der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands steht der WGR das gesetzliche Pfandrecht an der betreffenden Liegenschaft zu.

Art. 10 Beiträge der Gemeinde Risch

¹ Das für Probe- und Ernstfalleinsätze der Feuerwehr sowie für die Strassenreinigung und die Spülung der Kanalisation bezogene Wasser wird mit einem jährlichen Pauschalbeitrag der Gemeinde Risch von CHF 30'000 abgegolten.

² Die Gebührenerhebung bei Gemeindeliegenschaften erfolgt gemäss Wasserversorgungsreglement der WGR. Bezüglich der Handhabung von Brunnen und Schächten besteht eine separate Vereinbarung zwischen der Gemeinde Risch und der WGR.

³ Bei ganzjährig laufenden öffentlichen Brunnen oder bei öffentlichen Brunnen mit grossem Wasserverbrauch hat die WGR das Recht, einen Zähler einzubauen und die Gebühren gemäss Wasserversorgungsreglement in Rechnung zu stellen.

Art. 11 Konzessionsgebühren

Die Gemeinde Risch erhebt von der WGR keine Konzessionsgebühren.

Art. 12 Vertragsdauer und Kündigung

Der vorliegende Konzessionsvertrag tritt nach Ablauf der entsprechenden Beschwerdefrist allenfalls rückwirkend per 1. Januar 2027 in Kraft und dauert 20 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2046. Wird der Vertrag von einer der Parteien nicht zwei Jahre vor Ablauf der fest vereinbarten Dauer schriftlich gekündigt, so gilt er mit gleicher Kündigungsfrist für die Dauer von weiteren fünf Jahren als erneuert. Dies gilt solange, bis eine Kündigung erfolgt.

Art. 13 Haftung

Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Schäden ab, die Dritten im Zusammenhang mit dem Bestand und Betrieb der konzessionierten Leitungen und Anlagen der WGR entstehen.

Art. 14 Streitigkeiten

Für Streitigkeiten zwischen der WGR und der Gemeinde Risch finden die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Anwendung.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit des Beschlusses der Generalversammlung der Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung sowie der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Risch.

² Dieser Vertrag tritt am 1.1.2027 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Vertrags wird der Konzessionsvertrag vom 9.9.2011 aufgehoben.

6343 Rotkreuz, 30. März 2026

Die Vertragsparteien

Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung

Der Präsident:
sig. Urs Holzgang

Die Aktuarin:
sig. Ursula Stocker-Rust

Einwohnergemeinde Risch

Der Gemeindepräsident:
sig. Peter Hausherr

Die Gemeindeschreiberin:
sig. Silja Studer

Integrierende Bestandteile des Vertrags

- Reglement über die Wasserversorgung der Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung (Wasserversorgungs-Reglement RWV) vom 30. März 2026
- Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungs-Reglement (VWV) der Wassergenossenschaft Rotkreuz und Umgebung vom 30. März 2026 einschliesslich der darin enthaltenen Tarife

Der Konzessionsvertrag wurde an der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Risch vom 1. Juni 2026 genehmigt.